**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

**Heft:** 10

**Artikel:** Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone : vom 29.

Februar 1868

Autor: Welti

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94114

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fprechen, bag Sie uns Gelegenheit verschafft, mit Ihnen in Verbindung zu treten, zeichnen mit fame= rabichaftlichem Gruße

Namens ber Settion Basel: Der Präsibent. Der Aktuar.

## Areisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Bom 18. Februar 1868.)

#### Bochgeachtete Berren!

Infolge bundebrathlichen Beschlusses vom 10. Febr. 1868 follen im Laufe biefes Jahres in Bafel zwei Schießichulen für Infanterie = Offiziere abgehalten werben.

An ber ersten Schule, welche vom 16. März bis 4. April stattsinden wird, hat je ein Offizier der beutschen Bataillone und Halbbataillone Rr. 1 bis 83 und ein zweiter Offizier der beutschen Bataillone Rr. 1 bis 14; an der zweiten, vom 4. Mai bis 23. Mai je zwei Offiziere der sämmtlichen französischen und italienischen Bataillone und Halbbataillone und je ein Offizier der deutschen Bataillone Rr. 15 bis 44 theilzunehmen.

Das Departement ersucht Sie nun, biejenigen Of= fiziere, welche Sie in biese Schulen gu fenben ge= benten, rechtzeitig bezeichnen zu wollen.

Die Offiziere ber ersten Schule haben sich am 15. März, diejenigen ber zweiten Schule am 3. Mai, Nachmittags 3 Uhr, in ber Klingenthalkaserne in Basel einzusinden und dem Kommandanten der Schule, herrn eidg. Oberstlieut. Feiß, welcher ihnen die weisteren Befehle ertheilen wird, sich vorzustellen.

Die Namensverzeichnisse ber beorberten Offiziere mit Angabe von Alter, Grab, Wohnort und Nummer bes Bataillons, bem fie angehören, find für die erste Schule spätestens bis zum 8. März, für die zweite Schule spätestens bis zum 19. April bem unterzeichneten Departement einzureichen.

Sie werben ersucht, ber Auswahl ber zur Theilnahme an biesen Schulen bestimmten Offiziere Ihre
größte Aufmerksamkeit zu schenken und die bezüg=
lichen, mehrkach mitgetheilten Bemerkungen in Berücksichtigung zu ziehen. Es ist unumgänglich nothwendig, daß dieselben die erforderlichen intellektuellen
und physischen Eigenschaften in sich vereinigen, um
ben Unterricht sowohl für sich selbst, als auch ihrerseits wieder für die Mannschaft ihres Bataillons so
nupbringend als möglich zu machen, und zwar um
so viel mehr, als die in die dießjährigen Schießschulen beorderten Offiziere berufen sein werden, in
ben nachherigen Kursen ihrer Bataillone bei der Ertheilung des Unterrichtes in den neuen Wassen mit=
zuwirken.

Die in biefe Schulen beorderten Offiziere erhalten für jeden Dienst= und Reisetag einen Sold von Fr. 5.

Sie sollen, neben ihrem Offizieretaput, noch mit einem paffenden Solbatenkaput versehen sein, welchen fie von ihrem Kanton zu beziehen haben und sollen folgende Reglemente mitbringen:

Unleitung jum Bielichießen,

Soldaten=, Rompagnie= und Bataillonsschule, Tirailleurdienst,

Anleitung zur Kenntniß und zum Unterhalt bes neuen Infanteriegewehres,

Innerer Dienft.

Waffen und Munition werben von ber Gibgenof= fenschaft geliefert.

Die kantonalen Instruktoren, welche wir in biefen Schulen zu verwenden munschen, haben wir Ihnen bereits bezeichnet.

Indem wir Sie ichließlich einlaben, jum Bolljug unferer Anordnungen die erforberlichen Magnahmen treffen zu wollen, benutzen wir diesen Anlaß, Sie unserer vollkommenen hochachtung zu versichern.

> Der Borsteher bes eibgen. Militärbepartements: Welti.

## Areisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Bom 20. Februar 1868.)

#### hochgeachtete herren!

Wir beehren uns, Ihnen bie Mittheilung zu maschen, bag bie Aufnahmsprüfung, welche bie Geniestabsaspiranten laut herwärtigem Kreisschreiben vom 31. Jänner 1864 zu bestehen haben, am 20. März I. Jahres, Morgens 9 Uhr, auf bem Bureau bes eibg. Genie-Inspektors, herrn eibg. Oberften Wolff in Zürich, stattsinden wird.

Wir ersuchen Sie baher, die Genieaspiranten I. Rlaffe Ihres Kantons, falls Sie solche haben, anzuweisen, auf obigen Tag in Burich einzutreffen, um diese Brufung zu bestehen. Bon dem Ergebniß berselben wird die befinitive Aufnahme der Aspiranten abhängen.

Mit vollfommener Sochachtung!

Der Borsteher bes eibgen. Militärbepartements: Belti.

## Areisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Aantone.

(Bom 29. Februar 1868.)

### Bochgeachtete Berren!

Das unterzeichnete Departement hat bie Berfügung getroffen, bag bie Scharfichugen bis zu ihrer Bewaffnung mit bem Repetirgewehr mit bem Beaboby= gewehr bewaffnet werben sollen. Die Berabfolgung biefer Gewehre geschicht:

- 1) An bie gewehrtragenden Cadres in ben Cadres=
- 2) Un bie Solbaten in ben Schieffurfen;
- 3) Un bie Refruten in ben Refrutenturfen.

Die sammtliche Mannschaft hat baber gu ben eibg. Rursen feine Baffen früherer Orbonnanz mehr mit= zubringen, auch find bie Zubehörben bei Sause zu laffen.

Es bleibt ben Kantonen anheimgestellt, ben Gewehrtragenden Seitengewehre mitzugeben ober nicht, wobei bemerft wird, bag mit ben Beabody-Gewehren feine Bajonnette abgegeben werben.

Die Gewehre find ben Schützen bei ihrer Entlaffung aus bem Dienst nach Sause mitzugeben, jedoch ist über die Abgabe und ben guten Unterhalt genaue Kontrole zu üben und bleiben die Kantone bem Bunde gegenüber für die dereinstige Rückgabe ber Gewehre in gutem Zustande verpflichtet.

Die Gewehre werben ben betreffenben Sauptleuten refp. Detaschemente-Rommanbanten gegen Empfang-schein abgegeben, es bleibt jeboch ben Kantonen un-benommen, besonbere Abgeordnete mit ber Empfang-nahme ber Gewehre zu beauftragen.

Die Buchsenmacher, welche zu ben biefighrigen Rurfen einruden, haben ihre Buchsenmachertiften mit= gubringentigte it an angenierteile ib.

Mit vollfommener Bochachtung!

Der Vorsteher bes eidgen. Militärbepartements Belti.

# Militarifche Umschau in den Kantonen.

Unter biefer Rubrit wird die allgemeine schweiszerische Militar-Zeitung in Zukunft Berichte über bas Wirfen ber eitg. und kantonalen Militar-Bermaltungen, ber Militar-Bereine und über Militar-Schulen und Kurse bringen, um bem Leser ein mögslicht vollständiges Bild bes militarischen Lebens in ber Schweiz zu bieten.

Beitrage von Vereins-Borftanden und einzelnen Offizieren zu bieser Umschau werden jederzeit will= kommen sein und wolle man gefälligst an Hr. eibg. Oberstlieut. R. von Erlach in Aarau einsenden.

#### Bunbes = Stabt.

Am 23. Januar waren, unter Borfit bes Borftanbes bes eibg. Militär=Departements orn. Bunbesrath Welti, die Direktoren der kantonalen Militär=Departements zur Behandlung verschiedener, die neue Bewaffnung betreffender Fragen versammelt.

Es wurde bie Frage behandelt: Die fann bie Mannschaft rafch mit bem neuen Ererzierreglement und ber neuen Baffe befannt gemacht werden?

Man erfannte allgemein bie Bunfchbarteit, bag Auszug und Referve bieß Jahr noch eingefcult werbe. Dagegen bestimmte man fich aus finanziellen Grunsben bafur, bag nur ber Auszug, biefer aber bann in seiner ganzen Starte bieß Jahr einberufen werbe.

Die Zeit wurde für die Cadres auf 10 Tage Einzelübung und 6 Tage Cadres und Mannschaft= übung festgestellt, Einrückungs und Entlassungstag inbegriffen.

Für die Inftruktion wurde die Wünschbarkeit ausgesprochen, daß die Cabres in Bataillonen zusammengezogen und instruirt werden. Die Eidgenoffenschaft
würde sich bereit erklären, für kleine Kantone in
Thun einen Kurs zu halten, wofür sie die Transportkoften übernehmen würde.

Ueber bie Gewehrfabritation wurden folgende Aufichluffe ertheilt: Bis Anfangs Marz fonnen an bie Refrutenschulen hinlänglich Gewehre abgetreten werben, bis im Juni fur die Cabres und im Laufe bes Sommers fur ben gesammten Auszug.

Eine andere Frage, welche längere Zeit diekutirt wurde, betraf die Art und Weise, wie die neue Waffe erhalten werden solle. Eine Ansicht sprach sich fürs Magazinirungs-System aus, sei es in Gemeindes oder in kantonalen Lokalen. Eine andere verlangte aus militärischen und politischen Gründen und im Interesse des Schützenwesens, daß den Soldaten die Waffe herausgegeben werde. Darin waren beide einig, daß schützende, strenge Bestimmungen aufgestellt werden, welche die Erbaltung der Waffe in gutem Stande ermöglichen. Eine Ansicht ging dabin, die Wasse ermöglichen zu belassen, die in einer Schützen-Gesellschaft sind. (Scht.-3.)

Der Bundesrath hat die Borlagen des Militarsbepartements, betreffend die eibg. Militar-Schulen für 1868 genehmigt, welche auch die Borfclage der auf 23. Januar nach Bern einberufenen Konferenz ber kantonalen Militarbirektoren für den dießfährigen Unterricht der Infanterie berücksichtigt.

Es wird laut diesem Beschluß für bas laufende Jahr nur der Unterricht der Infanterie des Auszugs angeordnet, berjenige der Reserve auf nächstes Jahr verschoben. Die ordentlichen Wiederholungssurse, sowie die Zielschießübungen fallen dahin. In den Kantonen, wo das Budget es erlaubt, soll jedoch auch die Reserve so weit möglich instruirt werden.

An die Stelle der Central-Applikations-Schule tritt ein Zusammenzug der Cadres von 8 Bataillonen, 4 halbbataillonen und 3 Einzel-Kompagnien aus ben kleinen Kantonen in zwei Kursen von je 10 Tagen auf den Waffenpläßen Thun und Basel.

17. Februar. Der Bundesrath ertheilt einer Abanderung, welche vom großen Nath von Tessin hinsichtlich der Militär=Organisation beschlossen wurde, seine Genehmigung, mit dem Borbehalt, daß die barin enthaltene Begränzung der Zeit, dis zu welcher der Wehrpflichtige zum Refrutenunterricht beigezogen werden kann, die Nachholung des Versäumten auch nach dem 22. Altersjahr nicht beeinträchtigt werde.

Am 20. Februar versammelte sich in ber Bundesstadt eine Rommission von Offizieren und Mitgliebern ber Bundesversammlung bestehend aus ben S. Geresole, Nationalrath von Waadt, eibg. Oberst. Grand von Waadt, eibg. Oberst hammer von So-